



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
HESSEN-PFALZ**



AGRAR- PROGRAMM

Neu herausgegeben Juni 1946

A 99 - 05450



Vorwort

Wir geben heute den pfälzischen Bauern und Landarbeitern das Agrarprogramm der Sozialdemokratischen Partei in die Hand, wie es auf dem Parteitag in Kiel im Jahre 1927 beschlossen wurde. In den knapp zwei Jahrzehnten, die seitdem verflossen sind, sind Ereignisse von weltumstürzender Bedeutung nicht nur über Deutschland, sondern über die ganze Erde hinweggegangen. Politische und wirtschaftliche Veränderungen sind eingetreten, die den Bestand unserer Heimat bedrohen. Die Frage des Großgrundbesitzes im deutschen Osten ist in einer Weise gelöst worden, die hätte vermieden werden können, wenn die Schaffenden aller Stände die Bedrohung einer demokratischen Entwicklung in Deutschland durch das reaktionäre Junkertum rechtzeitig selbst beseitigt hätten.

Nicht jeder Satz unseres Agrarprogramms stimmt mit den heutigen Verhältnissen überein. Wir lassen es trotzdem unverändert erscheinen, um zu zeigen, wie die Partei der sozialistischen Arbeiter bereit war, die Interessen des Landvolkes zu wahren und sich für deren Wahrnehmung gemeinsam mit den Bauern einzusetzen. Das haben die Bauern vor 1933 nicht erkannt und so gingen viele von ihnen mit der Organisation, die der Demokratie und der Republik Todfeindschaft geschworen hatte, den falschen Weg ins Verderben.

Die Grundforderungen unseres Agrarprogrammes gelten heute wie zur Zeit als es in ersten Beratungen geschaffen wurde. Und wir sind heute wie damals bereit und entschlossen, uns im Interesse der Landbevölkerung und mit ihr gemeinsam für die Erreichung des gesteckten Zieles einzusetzen. Daß dieses Versprechen ernst gemeint

ist, dafür sind Garant unsere Besten, die in die Gefängnisse und Zuchthäuser, in die K.Z.-Lager und in den Tod gingen, weil sie von ihrem Streben, eine bessere Welt für alle arbeitenden Menschen in Stadt und Land zu schaffen, nicht lassen wollten.

So bieten wir denn dem Bauernvolk am Anfang einer neuen Entwicklung wieder die Hand. Wir glauben, daß die Lehren aus dem Vergangenen auch dort die Erkenntnis wachgerufen haben, daß eine tiefe Interessensolidarität der Bauern mit allen Schaffenden besteht.

Franz Bögler

Vorsitzender der SPD
Sozialdemokratische Partei Hessen-Pfalz

Agrar-Programm

Beschlossen auf dem Parteitag 1927 in Kiel

Die Steigerung des Ertrages der menschlichen Arbeit durch stets gesteigerte Anwendung von Wissenschaft und Technik ist das gemeinsame Interesse des arbeitenden Volkes in Stadt und Land. In der Industrie hat der Kapitalismus durch die Vergesellschaftung des Arbeitsprozesses im Großbetrieb und die Ausschaltung rückständiger Betriebsformen ein ständiges und rasches Wachstum der Produktionskräfte bewirkt. Auch in der Landwirtschaft hat der Kapitalismus die ländlichen Verhältnisse von Grund aus revolutioniert. Er hat die Bindungen und Fesseln des Feudalismus größtenteils beseitigt. Er hat den alten Zusammenhang zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit zerrissen und die ländlichen Betriebe in den Marktzusammenhang verflochten. Durch die Erschließung des Bodenreichtums in den entferntesten überseeischen Gebieten und durch die Entwicklung wachsender Märkte für die Produktion der intensiven Landwirtschaft in den europäischen Industriestaaten hat die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion eine wachsende Bedeutung gewonnen. Das Handels- und Bankkapital haben einen großen Teil des landwirtschaftlichen Ertrages an sich gerissen. Technik und Wissenschaft haben Jahrhunderte alte Betriebsweisen der Landwirtschaft umgewälzt.

Aber der Kapitalismus läßt anders wie in der Industrie die Eigentumsverhältnisse und Unternehmensgrößen in der Landwirtschaft bestehen. Die natürliche Begrenzung des fruchtbaren Bodens und die Unmöglichkeit, die landwirtschaftliche Erzeugung auf

gegebenen Fläche unbegrenzt zu steigern, erklärt es, daß in der Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie auch rückständige Betriebe neben vorgeschrittenen erhalten bleiben können. In viel geringerem Maße als in den industriellen Betrieben erzwingen die kapitalistischen Marktgesetze den technischen und organisatorischen Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion. So muß an Stelle der Marktregelung die bewußte Einwirkung der Gesellschaft und ihrer Organe auf die Steigerung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion treten.

I. Bodenreform

Die Gewalt des Eroberers und die politische Macht der Herrenklasse haben die Grundeigentumsverhältnisse gestaltet. Namentlich im Osten und Norden Deutschlands haben die Grundherren unter Führung ihrer Herrschhäuser sich durch Raub am Bauernland für die Aufhebung der Hörigkeit schadlos gehalten. Während in den Gegenden überwiegend bäuerlichen Besitzes die bäuerliche Produzenten an Bodenmangel leiden und Parzellenbetriebe nicht bis zur Größe einer ausreichenden Ackernahrung ausgestattet werden können, läßt der Latifundien- und Großgrundbesitz andere Teile Deutschlands entvölkert. Sein Monopol sperrt den ländlichen Produzenten, den Bauernsöhnen und Landarbeitern den freien Zutritt zum Grund und Boden.

Aus Gründen der Produktions- wie der Bevölkerungspolitik fordert deshalb die Sozialdemokratie eine grundlegende Änderung der Grundeigentumsverhältnisse, eine planmäßige Bodenreform. Diese muß die heute bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse von Grund auf beseitigen, die sich auf dem Lande durch die jahrhundertlang andauernde Unterwerfung der Landbevölkerung unter das Joch des Großgrundigentums entwickelt haben. Wir fordern daher die Beseitigung des auf Raub und Rechtsbruch zurückgehenden Herrneigentums, das weite und fruchtbare Strecken deutschen Bodens mit

Beschlag belegt hat. Wir verlangen eine Boden- und Wirtschaftspolitik, die die schädlichen Wirkungen dieses privaten Bodenmonopols beseitigt und die auch den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben genügende Lebensbedingungen sichert.

1. Zu diesem Zweck verlangen wir nicht nur die formelle, sondern auch die tatsächliche Beseitigung der Fideikomnisse und ähnlicher Landansammlungen in der Hand einzelner Familien. Wir fordern weiter, daß die landwirtschaftlichen Großbesitzungen, welche eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende optimale, d.h. die volkswirtschaftlich angemessene Betriebsgröße überschreiten — für den deutschen Osten etwa 750 Hektar —, den überschießenden Teil an die öffentliche Hand (Reich, Länder) gegen eine Entschädigung abzutreten haben, welche nach dem Steuerwert der Grundstücke zu berechnen ist.

2. Waldbestände über 100 Hektar sind nach denselben Grundsätzen zu enteignen. Der nicht staatliche Waldbesitz ist einer wirksamen Staatsaufsicht zu unterwerfen.

3. Bei der Verwertung der dem Reich nach Nr. 1 zufallenden Ländereien sind in erster Linie die Bedürfnisse der Siedlung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen: Landwirtschaftliche Neusiedlung, Anbietersiedlung, Gartensiedlung, Heimstätten- und Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter und landlose Gemeindeangehörige. Die bisherigen bäuerlichen Wirtschaften sind dabei in ihrem Bestande zu schützen.

Die auf dem enteigneten Boden beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten sind bei der Besiedlung bevorzugt zu berücksichtigen.

Enteignete Großbetriebe können auch in öffentliche Regie oder genossenschaftliche Bewirtschaftung übernommen werden, wenn eine sachgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist.

4. Auch außerhalb der Enteignung des Großgrundbesitzes ist die Siedlung in allen diesen Formen unter Schaffung lebensfähiger Betriebsgrößen überall mit Nachdruck zu fördern, wo die Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktivität gegeben sind.

Die Siedlung ist besonders in den Gebieten des überwiegenden Großgrundbesitzes durchzuführen.

5. Bei der Verwertung des enteigneten Bodens (Nr. 3) und bei der sonstigen Siedlung (Nr. 4) sind die Rechtsformen der Erbpacht, des Erbbaurechts, des Rentengutes und der Reichsheimstätte anzuwenden, um der Gesamtheit die Grundrente zu sichern.

6. An Stelle der bestehenden vorläufigen Pachtschutzbestimmungen ist ein endgültiges Pachtschutzrecht als Bestandteil des bürgerlichen Rechts zu schaffen, das die Interessen der kleinen und mittleren Pächter gegenüber den privaten Grundherren nachhaltig sichert.

Das neue Pachtschutzrecht muß bestimmen:

a) daß Pachtverträge über landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke für einen Zeitraum abgeschlossen werden müssen, der dem Pächter eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht,

b) daß bei Beendigung des Pachtverhältnisses dem weichen Pächter für diejenigen Aufwendungen, die den Wert des Pachtobjektes dauernd erhöhen, eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen gewährt werden muß.

c) daß die Pacht nicht höher sein darf, als einer angemessenen Verzinsung des Steuerwertes der verpachteten Grundstücke entspricht.

d) daß bäuerlichen Pächtern, insbesondere den Generationspächtern, die ohne ihr Pachtland ihren Betrieb nicht aufrechterhalten können, und die es ordnungsmäßig bewirtschaften, sichere Gewähr gegen Entziehung des Landes gegeben wird.

7. Zur Versorgung der städtischen und ländlichen Bevölkerung mit Gartenland ist ein Kleingartengesetz für das ganze Reich zu erlassen.

8. Das Grundeigentum von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden muß planmäßig vermehrt werden. Zu diesem Zweck ist ihnen ein gesetzliches Vorkaufsrecht beim Verkauf von unbebauten Grundstücken unter Schonung des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes einzuräumen.

9. Besitzern, die sich hartnäckig weigern, ihren Boden richtig zu bestellen, kulturfähige Oedländereien zu kultivieren oder forstfähige Oedländereien aufzuforsten, soll die Bewirtschaftung des Betriebes zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch ist in solchen Fällen die Enteignung auf Grundlage des Steuerwertes ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig.

II. Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung vereinigen sich die Lebensinteressen der städtischen Massen mit denen der schaffenden Landbevölkerung.

Es ist für die soziale Lage der Industriearbeiterschaft von entscheidender Bedeutung, daß die unausgeschöpften Möglichkeiten einer Steigerung und gleichzeitigen Rationalisierung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion für die Massenernährung und für die Erweiterung des Absatzes von Industrieprodukten erschlossen werden.

Gleichzeitig ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Nutzbarmachung des technischen Fortschritts, auch das wirksamste Mittel, um die Lage der arbeitenden Landbevölkerung, der Landarbeiter, der kleinen Pächter und der selbständigen Bauern zu heben. Die ungeheuren Fortschritte, die die moderne Wissenschaft auf dem Gebiete der Landwirtschaft gemacht hat, vor allem die rationelle Verwendung von Kunstdüngen

ger und Kraftfuttermitteln, der Gebrauch von hochwertigem Saatgut und die Haltung leistungsfähiger Tierrassen, die Anwendung arbeitssparender und produktionssteigernder Maschinen, sind noch lange nicht zur allgemeinen Einführung gelangt. Namentlich fehlt noch Millionen kleiner Landwirte die Möglichkeit, sich die dafür nötige fachwissenschaftliche Bildung und praktische Anleitung zu erwerben. Wenn den schwerarbeitenden Bauern ein angemessener Ertrag ihrer Arbeit zuteil werden soll, so muß ihnen vor allem die Anwendung aller von der Wissenschaft und Technik gebotenen Mittel zur Steigerung der Produktion ermöglicht werden. Zugleich ist den kleinen Betrieben der Übergang zu Kulturen hoher und höchster Intensität zu erleichtern.

Die soziale Lage der kleinen und mittleren Bauern, die in vielen Teilen Deutschlands eine sehr gedrückte ist und keineswegs ihrer unermüdlichen Arbeit entspricht, kann nicht durch das Emportreiben der Lebensmittelpreise auf Kosten der Konsumenten, sondern nur durch Steigerung der Produktion im gemeinsamen Interesse von Konsumenten und Produzenten gebessert werden.

Deshalb fordern wir:

1. Umfassende Ausgestaltung aller Einrichtungen, die der Ausbildung des ländlichen Nachwuchses dienen, und zwar unter maßgebender Leitung durch den Staat.

a) Ausbau des ländlichen Volksschulwesens.

b) Obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für Knaben und Mädchen auch auf dem Lande vom 14. bis zum 18. Lebensjahr. Der Lehrplan der Fortbildungsschule hat vor allen Dingen die Bürgerkunde und die naturwissenschaftliche und technische Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung zu umfassen. Die Schüler haben Anrecht auf freie Lehrmittel. Besondere Sorgfalt ist auch der weiblichen hauswirtschaftlichen Fortbildung und Ausbildung in der Gesundheitslehre und Säuglingspflege zuzuwenden.

c) Vervielfachung der heutigen Aufwendungen für das niedrigere landwirtschaftliche Schulwesen. Ausstattung eines jeden ländlichen Kreises (Amtsbezirk usw.) mit mindestens einer, in größeren Kreisen mit mehreren landwirtschaftlichen Fachschulen für die bäuerliche Bevölkerung. Beseitigung aller wirtschaftlichen Hindernisse, durch die die Kinder von Kleinbauern und Landarbeitern heute vom Besuch dieser Schulen ausgeschlossen sind. Gewährung von Stipendien aus öffentlichen Mitteln.

d) Förderung der Volkshochschulen und aller sonstigen Bildungsgelegenheiten auch auf dem Lande.

2. Schaffung einer engmaschigen Organisation zur Betriebsberatung im engsten Anschluß an das Schulwesen, zur Ausbreitung der modernen Technik unter den ausübenden Landwirten aller Betriebsgrößenklassen.

a) Heranbildung einer ausreichenden Zahl geeigneter Persönlichkeiten für die Aufgaben des landwirtschaftlichen Beratungswesens. Dabei sind die aufstrebenden Elemente unter dem Nachwuchs der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie zu berücksichtigen, und ist insbesondere den befähigten Schülern der niederen landwirtschaftlichen Schulen der Übergang in diesen Berufszweig zu erleichtern.

b) Ausbau des landwirtschaftlichen Versuchswesens, besonders in der Form von Beispielswirtschaften und Versuchsfeldern. Es ist dahin zu streben, daß möglichst in jedem Dorfe aus den Mitteln des landwirtschaftlichen Aufklärungsdienstes ein Versuchsfeld unterhalten wird, das vor allem zu Demonstrationsversuchen zu dienen hat.

c) Förderung aller Selbsthilfeaktionen der bäuerlichen Bevölkerung, die eine Ausbreitung rationeller Technik und Betriebsführung zum Ziele haben, insbesondere Förderung des bäuerlichen Versuchswesens.

d) Förderung des auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung beruhenden landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, besonders der Viehzucht- und Molkereigenossenschaften, Maschinengenossenschaften, Saatabbauvereine, Milchkontrollvereine und ähnlicher Einrichtungen.

3. Bereitstellung von Staatsmitteln für diejenigen Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Landwirte und Genossenschaften übersteigen, insbesondere Ausbau des Wege-, Straßen- und Eisenbahnnetzes. Anpassung der Frachttarife an die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktion. Einheitlicher Ausbau der Elektrizitätsversorgung, Schaffung einer ausreichenden Wasserversorgung in wasserarmen Gebieten. Umfassende Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden. Billige Kredite für Meliorationen und Flurbereinigungen.

4. Förderndes Eingreifen des Staates überall dort, wo die persönliche Initiative der Landbesitzer sich als unzureichend erweist, um die bestmögliche Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere müssen der Staat oder die von ihm beauftragten öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Recht haben, auch gegen den Willen der Besitzer Flurbereinigungen durchzuführen, Meliorationen, insbesondere Wasserregulierungen, ins Werk zu setzen, Vorschriften über die Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu erlassen und durchzuführen.

5. Öffentliche Kontrolle über die Erzeugung und den Vertrieb landwirtschaftlicher Produktionsmittel. Insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Kontrollbefugnisse bei der Preisfestsetzung des Kunstdüngers auszugestalten und energisch zur weitestgehenden Verbilligung dieses wichtigen Produktionsmittels einzusetzen. Der Handelsverkehr mit Saatgut, Kunstdünger und Krafftütermitteln ist durch Gesetz zu regeln und durch örtliche Organe zu überwachen, um die Landwirte vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, solange die Genossenschaften diese Aufgabe

noch nicht voll übernehmen können. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Verbilligung im Bau landwirtschaftlicher Maschinen sind mit öffentlichen Mitteln zu fördern und nötigenfalls durch Eingreifen des Staates zu beschleunigen.

6. Schaffung günstiger Kreditbedingungen für Kleinpächter und Bauern, Förderung der ländlichen Kreditgenossenschaften, Überführung der privaten landwirtschaftlichen Kreditinstitute in die Genossenschaftsform oder in das Eigentum von Reich, Staat oder Gemeinden. Verbindung der Kreditgewährung mit der Betriebsberatung.

7. Demokratischer Ausbau der landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper. Durch Reichsgesetz ist zu sichern, daß in den Landwirtschaftskammern und ihnen gleichstehenden Berufsvertretungen auch die kleinen und mittleren Besitzer und die Landarbeiter, sowie die landwirtschaftlichen Beamten und Angestellten ihrer besonderen Bedeutung entsprechend vertreten sind.

III. Die Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert als unentbehrliche Ergänzung eine weitgehende Fürsorge für einen geregelten Absatz. Bereits bei der heutigen unvollständigen Entfaltung der Produktivkräfte treten auf Teilgebieten der landwirtschaftlichen Produktion zuweilen Störungen der Märkte ein. Solche Störungen äußern sich bald in Preisstürzen, die die Produzenten um die Früchte ihrer Arbeit bringen, ohne daß die Konsumenten einen Nutzen davon haben, bald in einer katastrophalen Verteuerung der Lebensmittelversorgung, wobei wiederum die Produzenten durchaus nicht immer die Gewinnenden sind. Die landwirtschaftliche Produktion ist auf eine weitgehende Stabilität der Betriebsführung und der sie bedingenden Verhältnisse angewiesen. Das wilde Auf und Ab der Preise, in das die

kapitalistische Anarchie der Märkte die landwirtschaftliche Produktion gestürzt hat, steht im Widerspruch zu der inneren Natur des landwirtschaftlichen Betriebes. Darüber hinaus leiden Erzeuger und Verbraucher in gleicher Weise unter der unnatürlich vergrößerten Preisspanne, mit der ein aufgeblähter und parasitärer Handelsapparat die heutige Volkswirtschaft belastet.

Des weiteren ist für die Schaffung eines immer größerkaufkräftigen Marktes für die Produkte der intensiven bäuerlichen Wirtschaft zu sorgen. Das kann nur durch die Hebung der Konsumkraft der städtischen Arbeiterschaft geschehen. Die Ansammlung von Riesenvermögen, verbunden mit der Niederhaltung des Einkommens des größten Teils der Bevölkerung auf einer Stufe, die sie zur äußersten Einschränkung ihres Konsums an besseren Nahrungsmitteln zwingt, ist ein Krebschaden für die bäuerliche Wirtschaft.

Wir fordern daher:

1. Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, unsere Kenntnisse von dem Umfang der Produktion, von dem Versorgungsstand der Märkte und von den Bedingungen der Preisbildung zu verbessern. In enger Verbindung mit den Organisationen der landwirtschaftlichen Erzeuger auf der einen und den Organisationen der städtischen Verbraucher auf der anderen Seite, ist die Statistik der Marktbewegungen und das Studium des Absatzes auszubauen und zu vertiefen. Es ist ein ständiger Ausschuss einzusetzen, der, mit weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, die Absatzbedingungen fortlaufend zu prüfen hat. Dieser Ausschuss muß verpflichtet sein, über festgestellte Mißstände in der Absatzorganisation an das Parlament und an die Öffentlichkeit zu berichten.

2. Unterstützung des direkten Warenaustausches zwischen Erzeuger- und Verbraucher-genossenschaften.

Zu diesem Zweck fordern wir die umfassende Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Organisation der

Erzeuger und Verbraucher, damit ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion genossenschaftlich erfaßt und von den städtischen Verbraucherorganisationen übernommen werden kann.

Reich, Staat und Gemeinden sind verpflichtet, die Genossenschaftsbewegung zu fördern durch

a) Eingliederung eines Lehrfaches für Genossenschaftswesen in den Lehrplan aller öffentlichen Unterrichtsanstalten,

b) ein dem Wesen des Genossenschaftswesens entsprechendes Steuersystem.

3. Regulierende Eingriffe in die Preisgestaltung. An Stelle der Getreidezölle ist ein Reichsmonopol für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Mühlenprodukten zu schaffen. Für die Preispolitik des Monopols sind durch ein Reichsgesetz bindende Richtlinien aufzustellen, dergestalt, daß dem Erzeuger ein angemessener Ertrag seiner Arbeit und ein Ersatz für seine Aufwendungen gesichert ist, ohne daß dem Verbraucher unnötige Lasten auferlegt werden. Die Monopolverwaltung soll berechtigt sein, ausländisches Getreide zollfrei einzuführen, soll verpflichtet sein, auch inländisches Getreide zu erwerben, soweit dies zur Sicherung der inländischen Erntebewegung und zur Stabilisierung der Inlandspreise erforderlich ist. Reichsmittel, die zur Sicherung der inländischen Erntebewegung bisher privaten Stellen gegeben worden sind, werden auf die Monopolverwaltung übertragen. Die Monopolverwaltung hat ausländisches und inländisches Getreide und Mehl zu den Selbstkosten an den Konsum zu Mischpreisen abzugeben.

Auf Grund der bei der Preisstabilisierung des Getreides gemachten Erfahrungen sind schrittweise auch die übrigen landwirtschaftlichen Produkte in die Preisstabilisierung mit einzubeziehen. Vor allem wird der Ausbau des Genossenschaftswesens bei den Erzeugern und bei den Verbrauchern die Grundlage für

eine gemeinschaftliche Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse liefern.

5. Förderung der Bestrebungen, welche die Qualitätsverbesserung und Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezwecken.

IV. Besteuerung

Die Steuerpolitik muß den sozialen Zweck erfüllen, das Arbeitseinkommen des Landvolkes zu schonen, und den produktionspolitischen Zweck, den Übergang des Bodens an den besten Wirt zu fördern.

Deshalb fordern wir, daß das Arbeitseinkommen fortschreitend durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums entlastet wird. Die Grundsteuer ist in eine einheitliche Grundwertsteuer für die gesamte Landwirtschaft zu verwandeln. Sie richtet sich nach dem Wert des nackten Grund und Bodens ohne Berücksichtigung des Wertes des Inventars, der Gebäude und der Bodenverbesserungen. Der Grundwert ist nach dem normalen Reinertrag festzustellen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Die Steuerlisten sind bei der Gemeindebehörde offen zu legen. Der zum Zweck der Besteuerung festgesetzte Wert des Bodens ist maßgebend für die Wertberechnung bei der Verpachtung sowie bei der Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufs- und Enteignungsrechtes.

V. Forderungen für Land- und Forstarbeiter

Die Sozialdemokratie tritt mit gleicher Entschiedenheit für die Land- und Forstarbeiter ein, wie sie seit Jahrzehnten für die Verbesserung der Lage der Industriearbeiter kämpft. Wie in der Industrie die Steigerung der Produktivität auf das wirksamste gefördert worden ist durch den erfolgreichen Kampf der Arbeiterschaft um die Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen und um die Hebung ihres gesamten Kulturstandes, so

ist auch in der Landwirtschaft der gewerkschaftliche Kampf der Arbeiter das wirksamste Mittel, um die Steigerung der Produktivität zu erzwingen.

Die Sozialdemokratie fordert daher vor allem, daß die drückende Abhängigkeit beseitigt wird, unter der bei der jetzigen Arbeitsverfassung, insbesondere durch das System der Werkswohnungen, die Landarbeiter leiden. Die Landarbeiter sind in sozialpolitischer Hinsicht den industriellen Arbeitern gleichzustellen. Auch ihnen soll der freie Zutritt zum Grund und Boden wieder möglich gemacht werden, von dem sie durch die jahrhundertlang betriebene Klassenherrschaft und Klassenpolitik ihrer Herren ausgespart sind. Denen, die fähig und gewillt sind, eine Kleinbauernstelle zu erwerben, soll der Weg dazu erschlossen werden.

1. Für die Landarbeiter müssen Wohnungen bereitgestellt werden, in denen sie nicht dem Einfluß des Arbeitgebers unterworfen sind. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Mietwohnungen durch öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Stellen oder Eigenheime — in der Rechtsform des Erbbaurechts oder der Reichsheimstätte — zu schaffen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß derartige Eigenheime bei Stellenwechsel des Landarbeiters von der ausgebenden Stelle wieder übernommen werden, um den Landarbeiter vor Verlusten zu schützen. Alle diese neuen Wohnungen müssen von jeder Verpflichtung zur Arbeit bei bestimmten Arbeitgebern frei sein. Verheirateten ständigen Landarbeitern, die sich in ihrem Beruf bewährt haben und ein Eigenheim erwerben wollen, soll ein gesetzlicher Anspruch auf eine Landarbeiterheimstätte gegeben werden. Die zum Erwerb der Stelle — einschließlich der Baukosten und des lebenden und toten Inventars — notwendigen Mittel sind bis zu 90 Proz. vom Reich und den Ländern darlehensweise gegen eine Tilgungsrate zu gewähren.

2. Arbeiterwohnungen und -wohnräume, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, sind strengen Be-

stimmungen über die Beschaffenheit, den Luftraum, die Einrichtung und Beheizung zu unterwerfen.

3. Deputatlohn und Deputatland sind möglichst zu beseitigen. Soweit irgend möglich, ist der reine Barlohn einzuführen.

4. Die zurzeit noch bestehenden Heuerlingsverträge sind als solche zu beseitigen. An ihre Stelle treten freie Pacht- und freie Arbeitsverträge.

5. Arbeitszeit und Sonntagsruhe sind durch Reichsgesetz für die Landarbeiter zu regeln. Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt acht Stunden nicht übersteigen. In diesem Rahmen kann durch Tarifvertrag für den Sommer eine längere, für den Winter eine kürzere Arbeitszeit festgelegt werden.

Die Sonntagsruhe muß im Sommer 36 Stunden, im Winter 42 Stunden betragen. Für die bei der Viehwartung und Haushaltungsarbeit am Sonntag Beschäftigten muß zum Ersatz eine entsprechende Freizeit in der Woche gewährt werden.

Überstunden und außergewöhnliche Sonntagsarbeit sind nur bei Gefährdung der Ernte oder des Viehes gegen entsprechende Aufschläge zuzulassen.

6. Die Verpflichtung für den Landarbeiter, noch eine weitere Arbeitskraft, einen sogenannten Hofgänger oder Scharwerker zu stellen, ist völlig zu beseitigen.

7. Dem landwirtschaftlichen Arbeiter muß die Errichtung eines eigenen Hausstandes erleichtert werden. Insbesondere ist bei der Schaffung von Wohngelegenheiten auf dem Lande auch auf die Wohnbedürfnisse dieser Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

8. Die schulpflichtigen und die aus der Schule entlassenen jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sind durch Gesetz unter besonderen Schutz zu stellen. Die Schutzbestimmungen zugunsten der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, insbesondere der Schwangeren und Wöchnerinnen, sind auszubauen.

9. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind den industriellen Arbeitern hinsichtlich der Pflichten und Leistungen in der Sozialversicherung, auch hinsichtlich der Verhütung von Betriebsunfällen gleichzustellen.

10. Das Koalitionsrecht und die Freizügigkeit sind nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich von jeder Beschränkung frei zu halten.

11. Alle ländlichen Wohlfahrteinrichtungen sind weitestgehend zu unterstützen.

12. Bei dem Abschluß von Lohnvereinbarungen und bei der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind die Land- und Forstarbeiter den Industriearbeitern nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich gleichzustellen.

13. Das Betriebsrätegesetz ist auch für die Landwirtschaft tatsächlich durchzuführen.

14. Die Vermittlung von Land- und Forstarbeitern darf nur durch öffentliche Arbeitsnachweise erfolgen, an deren Verwaltung Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch zu beteiligen sind.

15. Alle zum Schutz der Land- und Forstarbeiter erlassenen Bestimmungen sind auch auf die ausländischen Wanderarbeiter anzuwenden. Es muß verboten werden, daß Wanderarbeiter zu niedrigeren als den für die hiesigen Arbeiter festgesetzten Löhnen beschäftigt werden.

16. Die von der internationalen Arbeitsorganisation angeregten Übereinkommen über den Schutz und die Versicherung der Land- und Forstarbeiter sind zu ratifizieren.

17. Die Durchführung aller zum Schutz der Land- und Forstarbeiter erlassenen Bestimmungen ist durch staatliche Kontrollbeamte (Landarbeiterinspektoren) unter Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft zu übernehmen.

IV. Bäuerliche Sozialpolitik

Durch Familien-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist der Verelendung einer landwirtschaftlichen Familie im Falle der Erkrankung eines Familienmitgliedes vorzubeugen.

Für die kleinen Landwirte ist eine Krankenversicherung zu schaffen, die Zahnbehandlung, Wochenhilfe und Sterbegeld mit umfaßt. Diese Krankenversicherung hat jedoch bei der Berechnung der Beiträge und bei der Regelung der Leistungen den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Für einen schnellen kostenfreien Krankentransport zum nächsten Krankenhaus ist in allen ländlichen Bezirken Sorge zu tragen.

Um die Überlastung der bäuerlichen Betriebe mit Besitzwechselhypotheken und mit Ausgedingelasten zu verhindern, ist eine obligatorische Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu schaffen, die auf die besonderen Bedürfnisse der kleinbäuerlichen Kreise Rücksicht nimmt.

Die Überlastung des Bodens mit Notstandshypotheken ist durch genossenschaftliche oder staatliche Feuer-, Hagel- und Viehversicherung zu verhüten. Die hohen Gebühren bei der Tilgung und Aufnahme von Hypotheken sind zu ermäßigen.

Zur Beratung der ländlichen Bevölkerung in allen Rechtsangelegenheiten sind für alle Landbezirke öffentliche und entgeltliche Rechtsberatungsstellen zu schaffen.

✱

Zum Kampf um diese Forderungen ruft die Sozialdemokratische Partei alle Arbeitenden auf dem Lande auf, um im Verein mit den arbeitenden Massen der Städte die Fesseln zu sprengen, in die sie Feudalismus und Kapitalismus (Großgrundbesitz und Großkapital) geschlagen haben. Eine tiefe Interessensolidarität

verbindet die Arbeiterschaft mit den selbst arbeitenden Bauern. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft bedeutet der Kampf um die Demokratie für die Bauernschaft die Selbstverwaltung des Dorfes, die Beseitigung der Gutsbezirke, die Verwandlung des Herrschaftsstaates der Grundherren und Kapitalisten in den Wohlfahrts- und Kulturstaat der Arbeiter und Bauern. Durch die Hebung der Lebenshaltung der industriellen Arbeiter und ihre Sicherung gegen Verelendung durch Krankheit und Alter wird auch eine Verbesserung der nur allzu gedrückten Lage der kleinbäuerlichen Bevölkerung erzielt. Die Steigerung der Kaufkraft der Industriearbeiter erhöht die Nachfrage nach den wichtigsten Produkten der bäuerlichen Betriebe und sichert ihnen Absatz und besseren Ertrag. Der Sieg der arbeitenden Massen in Stadt und Land unterwirft Großgrundbesitz und Großkapital der Herrschaft der Gesellschaft und befreit die Landwirtschaft von der Unsicherheit und den Wechselfällen des Marktes und der Spekulation. Weit entfernt davon, den Bauern von seiner scholle zu verdrängen oder sein Eigentum konfiszieren zu wollen, sichert die sozialistische Gesellschaft den bäuerlichen Massen ihr Eigentum und ihre Arbeitsstätte. Ihr Kampf gilt dem Herreneigentum der Großgrundbesitzer, nicht dem Arbeitseigentum der Bauern und Landarbeiter. Sie beseitigt die Ausbeutung durch das Handels- und Bankkapital und stellt die ungeheure Macht der Gesellschaft bewußt und planmäßig in den Dienst der Steigerung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der arbeitenden Masse in Stadt und Land.

Durchdrungen von dieser Erkenntnis der Interessengemeinschaft, die alle Arbeitenden im Kampfe gegen die Profitwirtschaft verbindet, erblickt die Sozialdemokratie in der Eingliederung der ländlichen Massen in ihre Reihen eine ihrer dringendsten Aufgaben; denn diese Vereinigung beschleunigt den Sieg und macht ihn zur unumstößlichen Gewißheit.

**Werde
Mitglied**

der

**Sozialdemokratischen
Partei**



Bezirkssekretariat Neustadt/Hdt.

Hohenzollernstraße 16 · Telefon 2697